



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Stadtplanungsbüro
Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Vorab per E-Mail!
architekt.andrea.kautz@t-online.de

Gemeinde Salztal
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“
Beteiligung zum Entwurf

Weißenfels, 22.08.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ 11.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
11.3-21048-239/2024

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)
wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ wie folgt
Stellung genommen:

Bearbeitet von: Frau Veith

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Tel.: (03443) 280-403

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst entsprechend Nr. 2.1 fol-
gende Flurstücke in der Gemarkung Bennstedt, Flur 2:

E-Mail: Ines.Veith
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

50/5, 50/3, 63/2, 41/11, 539, 41/5, 44/1, 41/12, 102/2, 78/1, 23/1, 548, 549,
560, 561, 115/1, 9/2, 41/4, 41/6, 41/8, 69/3, 106/1, 116/1, 37/5, 69/4, 69/5, 545,
46/1, 50/2, 449/45, 33/2, 541, 543, 30/2, 30/3, 30/4, 354/28, 28/1, 72/2, 72/1,
21/8, 20/3, 75/1

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alff-sued
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

mit einer Fläche von 58,7239 ha.

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

Das ALFF Süd weist daraufhin, dass es sich bei den Flurstücken 78/1, 23/1,
9/2, 75/1 um überpflügte Zweckgrundstücke handelt

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

2. Einordnung der Fläche

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft überwiegend Ackerfläche.
Die betroffenen Flurstücke sind Bestandteil von zwei Ackerlandfeldblöcken
und intensiv betrieblich landwirtschaftlich genutzte Produktionsfläche. Es han-
delt sich vollständig um landwirtschaftliche Betriebsfläche mit Anspruch auf
EU-Agrarförderung.

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://lsauri.de/alffsuedsgvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Im Geodienst MWU LSA¹ ist als tatsächliche Nutzung „Landwirtschaft“ hinterlegt. Die Fläche bzw. der Vorhabenstandort liegt im Außenbereich.

Ausgehend von den Standortgrundlagen handelt es sich überwiegend um Ackerland mit Ackerzahlen bis 86 mit hohen bis sehr hohen Ertragspotential.

3. Landwirtschaftliche Belange sowie Belange des landwirtschaftlichen Bodenschutzes

Aus Sicht des ALFF Süd kann der Umwandlung bzw. der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht zugestimmt werden.

Bei den für die Errichtung vorgesehenen Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 58,7239 ha handelt es sich gemäß Daten des Geodienst MWU LSA und des Feldblockkatasters größtenteils um intensiv betrieblich landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Bestandteil von zwei Ackerlandfeldblöcken sind.

Es handelt sich um besonders schützenswerten Boden mit einer Boden-/ Ackerzahl von bis zu 86. Dieser Boden als Produktionsgrundlage für die Landbewirtschaftung zeichnet sich durch eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit aus (Bodenfunktionsbewertungsverfahren BFBV-LAU²).

Der Gesetzgeber stellt die landwirtschaftliche Fläche in folgenden Rechtsnormen unter Schutz:

a) LwG LSA³

Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Unter Ziel und Zweck der Planung wird ausgeführt, dass damit ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung geleistet werden soll. Vorausgegangen ist eine Analyse der im Eigentum des ansässigen Landwirtschaftsunternehmens befindlichen Flächen. Dabei wurde sich an der Potenzialanalyse der Gemeinde Salzatal orientiert.

In der Potenzialanalyse wird unter 3.3.3.1 ausgeführt, dass verbleibende Potenzialflächen aus sonstigen Flächen insgesamt 120 ha ein geringes oder sehr geringes Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünland ≤ 40) aufweisen. Der hier betroffene Geltungsbereich hat kein geringes oder sehr geringes Ertragspotenzial und fällt damit nicht darunter.

Eine Alternativenprüfung zum Vorhabenstandort ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Dem ALFF Süd ist daher nachzuweisen, dass das Vorhaben z. B. nicht auf versiegelten Flächen bzw. Flächen mit geringen oder sehr geringen Ertragspotenzial umgesetzt werden kann.

Die Landwirtschaft hat bereits im Bereich des Vorhabenstandortes umfangreiche Flächen und Böden aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau sowie BAB 143) verloren.

Eine Nutzungsänderung in extensives Grünland entspricht im Übrigen nicht dem Erhalt der regional geprägten landwirtschaftlichen Nutzung, dem Ackerbau.

Da es sich um wertvolle landwirtschaftliche Flächen handelt ist der Ausnahmefall für einen Entzug damit aus Sicht des ALFF Süd bisher nicht begründet.

¹ Quelle __@Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
@GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021 / 010312]

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

² Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)

³ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes. Die Landwirtschaft soll chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können, laut § 1 LwG LSA.

Das „überragende öffentliche Interesse“ der Energiewende ist ein bedeutender Punkt, dennoch kann diese nur an Standorten vollführt werden, an denen keine anderen Belange (hier: Landwirtschaft / landwirtschaftlicher Bodenschutz) entgegenstehen. Die Landwirtschaft als systemrelevanter Grundversorger und Versorger der Bevölkerung ist besonders zu schützen und auf Flächen, die vom Gesetzgeber unter Schutz gestellt sind, ist das überragende öffentliche Interesse der Schutz vor Flächeninanspruchnahme.

b) BodSchAG LSA⁴

Mit Grund und Boden, hier mit landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Gemäß dem Entwurf des Bodenschutzplans Sachsen-Anhalt⁵ bestehen hinsichtlich der Bodennutzung folgende Ziele:

„Die Neuinanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu minimieren und langfristig auf netto null zurückzuführen. (Z 1.1). Die Flächenneuinanspruchnahme ist insbesondere durch Maßnahmen zur Innenentwicklung und zum Flächenrecycling weiter zu reduzieren. (Z 1.1.1). Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren sind Standortentscheidungen unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion zu treffen. Nach Möglichkeit ist eine gezielte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden geringerer Funktionserfüllung vorzunehmen. (Z 2.1.1).“

Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des BBodSchG⁶ in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Planflächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Stufe 5) sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich schützenswert und nicht für Eingriffe (hier: Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen) vorzusehen (Bodenfunktionsbewertungsverfahren Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – BFBV-LAU).

Der überwiegende Bereich des zu beplanenden Gebietes hat ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial und damit ein hohes Konfliktpotenzial (BFBV-LAU).

Diese Flächen sind für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ungeeignet.

Zur Begründung der Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird das Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU) herangezogen, welches zur Beurteilung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei derartiger Planung in Sachsen-Anhalt angewendet wird.

⁴ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. S. 946)

⁵ Stand 2020 - https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Veranstaltungen/2021/Fachtagung_Flaechenrecycling/210505_Vortrag_Bodenschutzplan_Bischoff.pdf

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Das BFBV-LAU weist für die im Planungsgebiet anstehenden Böden eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit aus. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Bodenschätzung mit Ackerzahlen bis 86 wider.

Mit einer Bebauung würden die natürlichen Bodenfunktionen i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die Nutzungsfunktion als Standort für die Landwirtschaft i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG auf einer Fläche von 58,7239 ha verloren gehen.

Im Weiteren erfolgt durch den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes (Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung))
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen (Versiegelung)
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz mit in der Regel nicht unerheblichen Erdarbeiten
- möglicherweise Bau von weiteren technischen Komponenten (Transformatoren, Umspannwerk, Energiespeicher...).

Werden solche Flächen durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen, wären entsprechend erhöhte Anstrengungen zum Ausgleich bzw. Ersatz verloren gegangener bzw. beeinträchtigter Bodenfunktionen zu unternehmen (siehe BFBV LAU).

Die hier angefragten Böden sind besonders zu schützen, d. h. wertvolle und ertragreiche Böden sind hinsichtlich ihrer bisherigen Nutzung zu erhalten.

Maßgeblich dafür ist die hohe bis sehr hohe Ertragsfunktion der Böden, die mit landwirtschaftlicher Nutzung den anderen Bodenfunktionen gleichzustellen ist.

Mit der natürlichen Ertragsfähigkeit wird die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Böden im Land Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der Bodenteilfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1a BBodSchG) dargestellt.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich im Weiteren teilweise um Archivboden „Einzelne Bodenform“. Die Bodenfunktion besteht bei Archivboden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Jedes Archivobjekt ist in seiner Ausprägung einmalig und bei Betroffenheit durch Eingriffe in den meisten Fällen unwiederbringlich verloren.

Bodenschutzrechtlich ist die Funktion der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ebenso schützenswert wie die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG angeführte natürliche Bodenfunktion. Eingriffe in Böden mit Archivfunktion sind in der Regel nicht ausgleichbar.

c) LEP LSA 2010⁷ und Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle⁸

Aus hiesiger Sicht sind folgende Planungsgrundsätze bei der Entwicklung der Freiraumstruktur des LEP LSA 2010 zu beachten:

LEP G 114:

„Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft,

⁷ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)

⁸ Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010

die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden.“

LEP G 115:

„Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“

LEP G 116:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.“

Auch sind die Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Halle in Sachsen-Anhalt zu beachten. Insbesondere:

REP Halle, Nr. 6.8 - Landwirtschaft:

G .

„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“

Begründung zu 6.8. Landwirtschaft gem. REP Halle:

„Der Schutz des Bodens als Naturgut und wichtige Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion sowie die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sollen umfassend sichergestellt werden. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ist für die landwirtschaftlichen Betriebe von existentieller Bedeutung und dient darüber hinaus dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätze im ländlichen Raum. Die Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft leistet dazu einen raumordnerischen Beitrag. Neben dem Bodenschutz kommt der ordnungsgemäß arbeitenden Landwirtschaft auch für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung zu. Besonders in ausgeräumten Agrargebieten ist durch Schaffung von Strukturvielfalt und Gliederung der Landschaften den agrarstrukturellen und ökologischen Belangen Rechnung zu tragen.“

Die Vorhaben und Planungsziele stehen aus hiesiger Sicht der regionalen Planung (REP Halle) und dem Landesentwicklungsplan 2010 entgegen.

d) FFAVO⁹

Laut § 37 (1) Nr. 2 b EEG 2023¹⁰ ist die Errichtung von Solaranlagen („Gebote für Solaranlagen“) nur auf einer Fläche, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“, möglich.

Die Voraussetzung für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche liegt nicht vor.

⁹ Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15. Februar 2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. S. 330)

¹⁰ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Durch die FFAVO können auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2023 liegen, zugelassen werden.

In den benachteiligten Gebieten könnten Ackerflächen mit EEG-geförderten Photovoltaik-Anlagen bestückt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2023), sofern sich diese auf einer Fläche befinden, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind.

Das Vorhabengebiet liegt nicht im benachteiligten Gebiet.

Unter Beachtung des Vorgenannten kann dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ mit dem entsprechenden Geltungsbereich aus Sicht der öffentlich landwirtschaftlichen Belange derzeit nicht zugestimmt werden.

4. Ausblick zum in Neuaufrstellung befindlichen Landesentwicklungsplan

Im Ziel 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen ist u. a. beschrieben, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- ...
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

Zu den Flächenkulissen der Freiflächensolaranlagen wurde im Grundsatz G 6.2.2-3 beschrieben, dass vorrangig die Errichtung auf

- bereits versiegelten Flächen,
- Militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen...

erfolgen soll.

Im G 6.2.2-6 ist beschrieben, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Errichtung von Agri-PV-Anlagen zulässig sein soll.

Ebenfalls sollen nach dem Grundsatz 7.1.1-5 keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

5. Landwirtschaftliche Hinweise

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen könnte der Bau von Agriphotovoltaik-Anlagen (Agri-PV) eine Lösung sein, bei der die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt und die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden.

6. Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage

Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten wäre zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen.

Es wäre der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Fläche wäre nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Photovoltaikanlage ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben.

Durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen erfolgt im Weiteren eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes mittels Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung)
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz
- Bau von weiteren technischen Komponenten.

Auch die infrastrukturellen Einrichtungen wären nach Außerbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Dass ALFF Süd weist im Weiteren daraufhin, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.

7. Umweltbericht / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Umweltbericht wird die Ertragsfähigkeit des Bodens mit mittel bis hoch angegeben. Dies ist zu prüfen, da nach dem den ALFF Süd zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ertragsfähigkeit mit hoch bis sehr hoch eingestuft ist.

Im vorgelegten Umweltbericht wird die Notwendigkeit einer externen Ausgleichsmaßnahme A3 neben den geplanten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 im Plangebiet dargestellt.

Diese Ausgleichsmaßnahme A3 „Herstellung eines arten- und blütenreichen Grünlandes“ soll bei Realisierung des Vorhabens auf ca. 4,3 ha Ackerfläche (Flurstücke 553 und 556, Flur 2, Gemarkung Bennstedt) umgesetzt werden. Bei Umsetzung dieser potentiellen Maßnahme wäre mit der Umwandlung der Fläche in einen Grünlandfeldblock, diese dann als förderfähige Betriebsfläche zu erhalten. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung durch einen Landwirtschaftsbetrieb ist sicherzustellen.

8. Belange der Flurbereinigung

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen


Doenecke
Amtsleiter

